

**Anfrage Hofer Andreas und Mit. über das Flugfeld und den Flugbetrieb Beromünster (A 411).****Eröffnet: 10. März 2009 Finanzdepartement i.V Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Frage 1: Aus welchem Grund ist der Kanton Mitbesitzer am Flugfeld Beromünster, und welche Wertschöpfung entsteht für den Kanton, die Region und die Gemeinden aus dem Betrieb des Flugfeldes Beromünster?

Der Kanton Luzern ist seit 1970 zusammen mit der Stadt Luzern Miteigentümer der Grundstücke Nrn. 691, 692, 693, 714, 754, 757, 762, 763, 789 und 961, Grundbuch Neudorf, sowie Nr. 280, Grundbuch Beromünster. Der Miteigentumsanteil des Kantons Luzern beträgt zwei Drittel.

Der Regierungsrat war anlässlich der Grossratsverhandlungen 1970 der Ansicht, dass der Zivilflugplatz nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse liegt. Er versprach sich wichtige wirtschaftliche Impulse, vor allem für die Ansiedlung neuer Industrien und für die touristische Entwicklung.

Der Flugplatz Luzern-Beromünster wird durch die FLUBAG Flugbetriebs AG Beromünster betrieben. Der Flughafen dient heute dem Motorflugsport mit Rund- und Taxiflügen, dem Fallschirm- und Segelflugsport, der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Weiter betreibt die AIRPORT HELICOPTER BASEL, Basel, einen Stützpunkt auf dem Flugplatz Luzern-Beromünster für gewerbsmässige Material- und Personentransporte sowie die fliegerische Aus- und Weiterbildung. Die volkswirtschaftliche Wertschöpfung für den Kanton Luzern, die Region und die Gemeinden ist heute gering.

Frage 2: Welche Investitionen hat der Kanton Luzern in den letzten zehn Jahren für das Flugfeld Beromünster getätigt, und welche Einnahmen stehen dem gegenüber? Welche Investitionen sind in den nächsten Jahren geplant (in Franken und Ausführung)?

Der Kanton Luzern hat in den letzten zehn Jahren Investitionen von insgesamt rund 96'000 Franken getätigt. Mit diesen Investitionen wurden in den Jahren 2007 und 2008 Drainagen erneuert. Im Jahre 2009 hat der Kanton Luzern eine Strassenreparatur mit Investitionen von rund 14'000 Franken ausgeführt. Der Kanton Luzern muss sich an diesen Ausgaben gemäss den vertraglichen Verpflichtungen zu zwei Dritteln beteiligen. In den nächsten Jahren sind keine weiteren Bauarbeiten zulasten des Kantons Luzern geplant.

Die gesamten Einnahmen der letzten zehn Jahre beliefen sich auf rund 245'000 Franken. Der Anteil des Kantons Luzern an diesen Einnahmen beträgt zwei Drittel, also rund 163'000 Franken.

Frage 3: Wie hoch wäre der Ertrag bei einem Verkauf des Flugfeldes Beromünster?

Der Flugplatz Beromünster befindet sich in der Flugfeldzone. In dieser Zone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die mit dem Flugbetrieb dienen. Für die Einordnung der zulässigen Bauten und Anlagen sind die Vorschriften der Landwirtschaftszone massgebend. Ein mögli-

cher Kaufpreis hängt von der zukünftigen Nutzung der Grundstücke ab. Bei einer Weiternutzung der Grundstücke als Flugplatz würde sich der Kaufpreis im Bereich von Gewerbeland bewegen. Würden die Grundstücke einer neuen Zone zugeteilt, müsste sich der mögliche Kaufpreis nach den Ansätzen der zugeordneten Zone orientieren.

Frage 4: Welche Verträge bestehen zwischen den Eigentümern (Kanton und Stadt Luzern), der FLUBAG AG und eventuell anderen Körperschaften? Wie lauten die Vertragsbedingungen?

Wir haben mit der FLUBAG Flugbetriebs AG Beromünster einen Miet- sowie zwei Baurechtsverträge abgeschlossen. Der Mietvertrag umfasst im Wesentlichen die Motor-Flugpiste. Ein erster Baurechtsvertrag für einen Hangar samt Restaurant ist bis am 1. April 2027 und ein zweiter Baurechtsvertrag für einen weiteren Hangar bis am 1. Januar 2030 befristet.

Wir haben den Mietvertrag am 17. Dezember 2009 per 31. Dezember 2010 vorsorglich gekündigt. Mit dieser Kündigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, bis Mitte 2010 alle offenen Fragen um das Flugfeld Beromünster zu klären und neue Verträge für die Nutzung der Grundstücke mit der FLUBAG Flugbetriebs AG Beromünster zu erarbeiten.

Mit dem Verein Segelfluggruppe Pilatus Luzern bestehen ein Pacht- sowie ein Baurechtsvertrag. Der Pachtvertrag der Segelflugpiste kann erstmals am 31. Dezember 2013 per 31. Dezember 2014 gekündigt werden. Der Baurechtsvertrag für einen Hangar ist bis am 31. Dezember 2034 befristet.

Weiter haben wir mit der Amateur-Flugzeugbaugemeinschaft Beromünster einen Mietvertrag über den Segelflugzeug-Schuppen auf dem Grundstück Nr. 280 in Beromünster abgeschlossen. Dieser kann kurzfristig gekündigt werden. Für die Restfläche des Grundstücks Nr. 280 und das Grundstück Nr. 762, Grundbuch Neudorf, haben wir landwirtschaftliche Pachtverträge, frühestens kündbar per 31. Dezember 2013 bzw. per 31. Dezember 2012 abgeschlossen.

Frage 5: Welche Möglichkeiten hat der Kanton Luzern als Mitbesitzer des Flugfeldes Beromünster, die Pachtverträge mit der FLUBAG AG im Sinne einer Entlastung der lärmgeplagten Bevölkerung zu gestalten?

Privatrechtliche Miet-, Pacht- oder Baurechtsverträge eignen sich nicht für die Steuerung des Flugbetriebs. Die Vorgaben für den Betrieb des Flugplatzes müssen im Betriebsreglement festgelegt werden. Die FLUBAG Flugbetriebs AG Beromünster sichert als Flugplatzhalterin mit dem heutigen Betriebsreglement den Gemeinden Neudorf und Beromünster zu, das Betriebsreglement im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Neudorf dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Betriebsreglement wird in den Gemeinden Neudorf und Beromünster öffentlich aufgelegt. Im Betriebsreglement sind unter anderem die Betriebszeiten, das An- und Abflugverfahren sowie die jährliche Gesamtbewegungszahl festgelegt.

Frage 6: Wurde eine Statistik erstellt, wie sich die Flugbewegungen verteilen (Jahreszeiten, Wochentage, Tageszeiten) und mit welchen Ergebnissen? Falls keine Statistik erstellt wurde, ist der Kanton gewillt eine solche Statistik zu erstellen?

Die FLUBAG Flugbetriebs AG Beromünster muss zuhanden des Bundesamtes für Zivilluftfahrt eine Bewegungsstatistik führen. Die FLUBAG Flugbetriebs AG Beromünster muss zudem gemäss Betriebsreglement auch dem Gemeinderat Neudorf die Flugbewegungen (Start- und Landebewegungen) auf dem Flugplatz Luzern-Beromünster melden. Die FLUBAG Flugbetriebs AG Beromünster stellt die Statistik auch dem Kanton Luzern zu. Im 2008 wurden total 10'473 Bewegungen aufgezeichnet.

Frage 7: Wurden Messungen bezüglich Lärm-, Luft- und Bodenverschmutzung auf und um das Flugfeld Beromünster gemacht? Mit welchem Ergebnis? Falls keine Messungen vorgenommen wurden, ist der Kanton gewillt, solche Messungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen?

Zu Lärmbelastung, Luft- und Bodenverschmutzung auf dem und rund um den Flugplatz Beromünster wurden bisher keine Messungen durchgeführt. Kantonsseitig sind keine derartigen Messungen vorgesehen. Im nachfolgenden bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren für die geplante Pistenbefestigung sowie für die Änderung des Betriebsreglements infolge der Helikopterstationierung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Darin wird u.a. nachzuweisen sein, dass die zulässigen Belastungsgrenzwerte für die genannten Umweltbereiche im Ausgangs- und im Prognosezustand eingehalten werden.

Frage 8: Ist der Regierungsrat gewillt, eine Verdoppelung der Flugbewegungen auf dem Flugfeld Beromünster zugunsten der Bevölkerung zu unterbinden beziehungsweise bei Vertragsverhandlungen eine Reduktion der Flugbewegungen zu verlangen?

Der Regierungsrat steht hinter dem Flugfeld Beromünster. Das Flugfeld ist im Richtplan entsprechend auch enthalten. Das Betriebsreglement regelt die fliegerischen Rahmenbedingungen, wie Betriebszeiten, An- und Abflugverfahren sowie die jährliche Gesamtflugbewegungszahl/Flottenzusammensetzung. Das Betriebsreglement ist dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Genehmigung zu unterbreiten und wird in den Gemeinden Neudorf und Beromünster öffentlich aufgelegt. Einschränkungen der Betriebszeiten oder der Verkehrsleistung, die weitergehen als die Bestimmungen im geltenden Betriebsreglement, werden mit den Gemeinden Neudorf und Beromünster auf privatrechtlicher Ebene geregelt. Das Finanzdepartement hat eine Arbeitsgruppe mit allen Anspruchsgruppen beauftragt, die Grundlagen für die neuen Verträge und Vereinbarungen zu erarbeiten.

Luzern, 2. Februar 2010 / RRB-Nr. 110